



# HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2008

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 11.07.2008**

**betreffend Kostenbeteiligung von Versorgungsunternehmen  
bei Straßenbauarbeiten**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Der Landesrechnungshof hat 2006 darauf hingewiesen, dass generell die Versorgungsunternehmen, die kommunale Straßenbaumaßnahmen zur Verlegung eigener Leitungen nutzen, einen Beitrag zu den Kosten des Straßenbaus zu leisten haben und dieser auch zu einer Reduzierung der Zuwendung durch das Land einzusetzen ist. Weiterhin empfiehlt der Rechnungshof, auch beim Ausbau von Landesstraßen einen Kostenbeitrag von Versorgungsunternehmen zu fordern, wenn diese durch die gleichzeitige Verlegung von Leitungen Einsparungen erzielen. Die Landesregierung sagte seinerzeit zu, eine Berechnung der den Versorgungsunternehmen entstehenden Ersparnisse künftig bei allen Zuwendungsmaßnahmen, bei denen Leitungen mit verlegt werden, anzufordern und anteilmäßig von der Zuwendung abzusetzen. ("Bemerkungen 2006 des Hessischen Rechnungshofes", S. 252 f.)

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

In seinen Bemerkungen weist der Hessische Rechnungshof darauf hin, dass die Kommunen bei der gemeinsam mit dem Ausbau von Straßen durchgeführten Verlegung von Versorgungsleitungen die Möglichkeit haben, die anteiligen Kosten für den Aufbruch und die Wiederherstellung der Straße von den Versorgungsunternehmen zu verlangen. Der Hessische Rechnungshof empfiehlt, die anteiligen Kosten von den zuwendungsfähigen Kosten der Fördermaßnahmen abzusetzen.

Die Landesregierung ist dieser Empfehlung nachgekommen. Die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hat hierfür ein geeignetes Verfahren entwickelt, das von dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen mit der Allgemeinverfügung Nr. 15/2008 vom 23. Juni 2008 eingeführt wurde und ab diesem Zeitpunkt bei allen Fördermaßnahmen angewendet wird.

Der Kostenanteil wird im Rahmen der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ermittelt und beträgt in der Regel 50 v.H. der Kosten für den Straßenoberbau im Bereich des Kanalgrabens. Der Kostenanteil wird bei den neu zu bewilligenden und bei den zur Abrechnung anstehenden Fördermaßnahmen von den förderfähigen Kosten abgesetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele kommunale Straßenbaumaßnahmen, die Versorgungsunternehmen zur Verlegung eigener Leitungen genutzt haben, hat die Landesregierung bzw. ihre Vorgängerin seit Veröffentlichung der Bemerkungen 2006 des Hessischen Rechnungshofes mit Zuwendungen unterstützt und um welche Fälle handelte es sich dabei konkret?

Zur Umsetzung der Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofes hat die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung eine mit dem Rechnungshof abgestimmte Handlungsempfehlung erarbeitet, die bei der Erteilung von Neubewilligungen seit Juni 2008 angewendet wird. Unter den seit diesem Zeitpunkt geförderten Vorhaben befinden sich keine kommunalen Straßen-

baumaßnahmen, die Versorgungsunternehmen zur Verlegung eigener Leitungen genutzt haben. Die Anzahl der seit der Veröffentlichung der Bemerkungen im Jahre 2006 geförderten Maßnahmen sowie die Anzahl der noch nicht abgerechneten Fördermaßnahmen, die von der Neuregelung betroffen sind, sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Höhe des Abzugs bei den einzelnen Maßnahmen kann erst im Rahmen der Schlussabrechnung nach der Feststellung der endgültigen Höhe der förderfähigen Aufwendungen festgestellt werden.

Frage 2. Wie hoch war die Gesamtsumme der Zuwendungen des Landes zu diesen Straßenbaumaßnahmen?

Die Höhe der Gesamtzuschüssen zu diesen Straßenbaumaßnahmen kann zurzeit nicht festgestellt werden. Die Landesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Hat die Landesregierung bzw. ihre Vorgängerin in diesen Fällen Kostenbeiträge der Versorgungsunternehmen eingefordert?

Nein. Die Einforderung der Kostenbeiträge ist, wie in der Vorbemerkung dargestellt, Angelegenheit der Kommunen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen.

Frage 4. Wie hoch war die Gesamtsumme der von den betreffenden Versorgungsunternehmen eingeforderten Kostenbeiträge?

Der Landesregierung ist die Höhe der von den Kommunen eingeforderten Kostenbeiträge nicht bekannt.

Wiesbaden, 25. August 2008

**Dr. Alois Rhiel**